

TOP: Wahl der Ortschaftsräte vom 09. Juni 2024; Feststellung, ob Hinderungsgründe gemäß § 29 Gemeindeordnung für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegen

Der Ortschaftsrat stellte fest, dass für die am 09. Juni 2024 gewählten Ortschaftsräte keine Hinderungsgründe nach § 29 in Verbindung mit § 72 der Gemeindeordnung für den Eintritt in den Ortschaftsrat bestehen.